



HOCHSCHÜLERSCHAFT
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
Körperschaft öffentlichen Rechts
A-1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel. 58816/139

Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am: 20.1.1990

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	PO GE 88
Datum:	25. JAN. 1990
Verteilt	26.1.90 je

St. Wien

Betrifft: Stellungnahme zu einem Entwurf, mit dem
das Akademieorganisationsgesetz 1988 ge-
ändert werden soll

Vorbemerkung:

Die Vorgangsweise bei der vorliegenden Novelle zum AOG reiht sich zum ersten nahtlos in die schon sattsam bekannte Vorgangsweise des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bei der Novellierung von Gesetzen ein. Durch Begutachtungsfristen, die einerseits wenig Zeit für eine umfassende Auseinandersetzung lassen, andererseits teilweise in unterrichtsfreien Zeiten angesetzt werden, und die fehlende Einbeziehung der durch die Novelle betroffenen Gruppierungen schon bei der Erstellung dieser Novelle, wird das vom Bundesministerium propagierte Miteinander ad absurdum geführt.

Zweitens fällt die unglaubliche Geschwindigkeit auf, mit der das Ministerium augenblicklich mehrere Gesetze ändern will, mit der es die systematische Austrocknung und Ausbeutung des wissenschaftlich/künstlerischen Potentials zugunsten der Privatwirtschaft oder sonstiger, parteipolitisch gerade aktueller Ideologien betreibt und sich damit gleichzeitig, vor allem in finanzieller Hinsicht, aus dem Universitäts- bzw. Hochschulbereich zurückzieht. Unter dem Schlagwort der Autonomie, die, betrachtet man die vorliegenden Gesetzesentwürfe bzw. schon bestehende Gesetze, nicht mehr als Angebot sondern als Zwang bezeichnet werden muß, wird der Universitäts- bzw. Hochschulbereich zum Jagdrevier für "Dritte" erklärt.

Drittens fällt der Versuch des Ministeriums auf, dem Gesetzesentwurf durch das Vorblatt den Anschein des direkt auf die Akademie der Bildenden Künste Abgestimmten zu geben. Tatsache ist jedoch, daß sich die Vorblätter der Entwürfe zum AOG und KHOG aufs Haar gleichen und nichts anderes beinhalten, als eine teilweise Angleichung an das UOG, wobei diese nur gewisse (die "Autonomie" betreffende) Punkte beinhalten, andere jedoch (z.B. die Paritäten im KHOG) gewissenhaft ausgespart werden.



HOCHSCHÜLERSCHAFT
 AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
 Körperschaft öffentlichen Rechts
 A-1010 Wien, Schillerplatz 3
 Tel. 58816/139

Viertens und abschließend sei hier der Versuch des Ministeriums angeführt, real existierende Probleme an den Universitäten und Hochschulen dadurch zu lösen, diese unter dem Schlagwort der "Autonomie" zu verschachern. Das Problem der Autonomie ist nicht so sehr das Problem der Universitäten als vielmehr das Problem derjenigen, denen diese Autonomie ein Dorn im Auge ist.

Wir lehnen alle, den Universitäts- und Hochschulbereich betreffende Gesetzesnovellen ab, die keine Lösung im Sinne der Studierenden sind und in denen keine Perspektive im Sinne der Freiheit DER Wissenschaft und Kunst sondern eine im Sinne der Freiheit VON Wissenschaft und Kunst zu sehen ist.

Zu den einzelnen Änderungen:

zu §1 Abs.3 Z1:

Unklar erscheint hier die Formulierung: "Mit Ausnahme von Sammlungsobjekten ... zur Erfüllung ihrer Zwecke".

zu §14 Abs.1:

Es ist höchst unwahrscheinlich, daß ein in der bildenden Kunst tätiger Künstler zwei Jahre vorausplanen kann. Da nun ein Kandidat, der sich um eine Professur an der Akademie bewirbt, aus dem Dreivorschlag mit einer Berufung zu rechnen hat, stellt sich die Frage: Wer setzt sich der Ungewißheit einer Evidenzhaltung über 2 Jahre hindurch aus? (Ein renommierter Künstler? Ein Professorenstuhltreiter?) Dieser Punkt wird daher aus Qualitätskriterien in Frage gestellt.

Als positiv bewerten wir die Neuerung, daß die Ausschreibung nunmehr auch in geeigneten Zeitschriften zu erfolgen hat.

zu §14 Abs.6:

Hier gilt das selbe wie für §14 Abs.1

zu §16 Abs.1:

Es ist erfreulich, daß der Beschluß über die Einsetzung eines/einer Gastprofessors/Gastprofessorin nicht mehr der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Weiters freut uns die Möglichkeit, GastprofessorInnen zu LeiterInnen von Meisterschulen und Instituten zu ernennen (ein Sachverhalt, der an der Akademie schon lange besteht). Auch die organisations- und studienrechtliche Gleichstellung ist zu begrüßen. Weniger erfreulich ist, daß die Gleichstellung betreffend der Hochschulorgane für GastprofessorInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht gilt.

Im Sinne des §16 Abs.1, vorletzter Satz ist §16 Abs.1, letzter Satz wie folgt zu ändern:

GastprofessorInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind ebenfalls Mitglieder von Hochschulorganen.



HOCHSCHÜLERSCHAFT
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE

Körperschaft öffentlichen Rechts

A-1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.

58816/139

zu §16 Abs.2:

Hierzu sei nur kurz angemerkt, daß es sich für uns dabei um keinen gangbaren Weg handelt. Unserer Ansicht nach hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Grundlagen für einen sowohl wissenschaftlich als auch künstlerisch befriedigenden Lehrbetrieb zu schaffen. Die Entscheidung über die Einsetzung von GastprofessorInnen gehört unseres Erachtens nicht zu dessen Kompetenzen. Weiters ist für uns das fehlende Einspruchsrecht des Akademiekollegiums nicht akzeptabel.

§16 Abs.2 wird daher abgelehnt.

zu §22 Abs.5:

Die Kontingentierung der Lehrauftragsstunden ist abzulehnen. Daß Lehraufträge vom Akademiekollegium erteilt werden, ist zwar zu begrüßen, doch ist zu befürchten, daß die vom Bundesminister zugeteilten Pauschalbeträge bzw. Stundenkontingente äußerst knapp bemessen sind. Die Hochschule bzw. einzelne Institute oder Meisterschulen wären gezwungen, entweder einen Minimalbetrieb abzuhalten, was im Hinblick auf die Qualifikation problematisch erscheint, oder auf "Dritte" zurückzugreifen, ein Umstand, der (siehe Vorbemerkung) als undiskutabel bezeichnet werden muß.

zu §27 Abs.2:

Der erste Satz erscheint im Hinblick auf folgende Fälle unklar:

Es wird nicht dezitiert ausgeführt, welche Stimme ein/e GastprofessorIn, der/die die Planstelle eines/einer ordentlichen Hochschulprofessors/Hochschulprofessorin einnimmt, führt. Die Stimme der Planstelle oder die Stimme des/der Gastprofessors/Gastprofessorin? Es stellt sich weiters die Frage, ob es Meisterschulen und Institute gibt, die k e i n e Planstelle für einen/eine ordentlichen/ordentliche HochschulprofessorIn aufweisen bzw. wie diese zu gründen sind?

Der vierte und fünfte Satz des §27 Abs.2 sind mit Verweis auf die Bemerkungen zu §16 Abs.1 zu streichen.

zu §31 Abs.3:

Die Textstelle "§27 Abs.2, vierter und fünfter Satz" ist aus obgenannten Gründen zu streichen, der Verweis auf §52 Abs.4, vierter Satz, aus Gründen unzulässiger Stimmenkumulierung.

zu §56 Abs.1 und Abs.2:

Die angeführten Bestimmungen sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

Sie sind, betrachtet man den Kontext bzw. die Zielvorstellungen, weniger als Angebot denn als Muß zu bezeichnen, weniger als Ausweitung denn als Einschränkung des Lehrbetriebs DURCH "DRITTE".

Schon installierte Kurse und Lehrgänge (an Universitäten und Hochschulen) unterstreichen dies (Studiengebühren, Mitspracherecht, Inhalte, Auswertung bzw. Verfügung über die gewonnenen Ergebnisse, zweitklassige Ausbildung).

für die
Hochschülerschaft

Johann Nimmrichter  Josef Populorum 



Seite 3/3